

# Public Viewing in Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen



## FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Brasilien 2014™

12. Juni - 13. Juli

Bald ist es soweit! Spannende Fußballwochen stehen ins Haus und die Planungen für Veranstaltungen zum Fußball-Event nehmen Gestalt an. Damit es keine Lizenz-Probleme gibt und alles richtig läuft mit FIFA, GEMA, GEZ, GVL und VG Wort geben wir hier einige Hinweise.

### 1. Die FIFA Lizenz

Die TV-Übertragungsrechte für die WM 2014 liegen bei der FIFA. **Für nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltungen ist** allerdings **keine offizielle Lizenz der FIFA erforderlich**. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass die Veranstalter sich hier in allen Punkten an die Vorgaben des FIFA-Reglements für diese Form der Veranstaltung halten.

Im Sinne des FIFA Reglements ist eine „Public – Viewing - Veranstaltung“ eine Veranstaltung, bei der eine Übertragung des Wettbewerbs für ein Publikum zur Verfügung gestellt und von diesem angeschaut wird (unabhängig davon, ob es sich beim Publikum um die allgemeine Öffentlichkeit handelt oder nicht) und zwar an einem anderen Ort als in privaten Wohnräumen. Bildungseinrichtungen, Sportplätze oder öffentlichen Plätze fallen somit unter das FIFA Reglement.

**Nicht** bei der FIFA **angemeldet werden muss** eine „nicht gewerbliche Public-Viewing-Veranstaltung“ (wenn der Veranstalter **in keiner Form** einen geschäftlichen Nutzen erzielt), soweit sie nicht auf mehr als 5000 Besucher ausgerichtet ist.

Eine Public-Viewing-Veranstaltung gilt in jedem Fall als gewerblich – und ist **gebührenpflichtig** - wenn:

- für die Vorführung der Übertragung direkt oder indirekt Eintrittsgelder (z.B. Bons mit Verzehrzwang) verlangt werden und/oder
- im Zusammenhang mit der Veranstaltung Sponsoring - oder andere gewerbliche Assoziierungsrechte genutzt werden und/oder
- aus der Veranstaltung in anderer Form ein geschäftlicher Nutzen erzielt wird.

Für den für unseren Handlungsbereich wohl seltenen Fall der Gebührenpflicht findet man hier weiteres:  
<http://de.fifa.com/worldcup/organisation/public-viewing/index.html>

### 2. GEMA, GVL und VG-Wort

Da bei den Fußballübertragungen der WM-Song, die Nationalhymnen und in den Pausen Werbung mit Musik sowie Kommentare der Reporter öffentlich wiedergegeben werden, haben auch die Verwertungsgesellschaften GEMA, GVL und VG Wort urheberrechtliche Ansprüche. Die Anmeldung der Nutzung und Nutzungszeit der Rechte der GVL und VG-Wort erfolgen über die GEMA, die hier das Inkassorecht ausübt.

Die einfache Lösung: der GEMA Tarif „WR-OKJE“

Und für alle, die diesen Tarif/den Rahmenvertrag schon über ihre BAG-OKJE-**Mitgliedschaft (über die ELAGOT-NRW)** nutzen - die gute Nachricht zuerst:

- die für ihre Einrichtung den GEMA-Rahmenvertrag abgeschlossen und dort auch die Nutzung eines TV Gerätes angegeben haben, und
- die die Spiele nur im bereits vorhandenen TV (der aber nicht mehr als 42 Zoll Bilddiagonale haben sollte) ansehen wollen,

müssen keine zusätzlichen GEMA Gebühren zahlen.

Ebenso nicht betroffen ist, wer einen dauerhaften Lizenzvertrag für die TV-Rechte mit der GEMA abgeschlossen hat und die Wiedergabe auf den vertraglich beschriebenen Umfang (s. o.) beschränkt.

### **Eine Anmeldung bei der GEMA ist notwendig** wenn:

- ein GEMA-Rahmenvertrag (WR-OKJE) abgeschlossen wurde, dieser aber nicht die Nutzung eines Fernsehgerätes in der Einrichtung beinhaltet,
- ein GEMA-Rahmenvertrag abgeschlossen wurde, aber für die Zeit der WM zusätzliche TV Geräte in der Einrichtung aufgestellt werden,
- die Spiele auf einer Großleinwand (Bildschirm größer als 42 Zoll) gezeigt werden,
- die Spiele außerhalb der Einrichtung gezeigt werden,
- in Verbindung mit einer „WM-Party“ gezeigt werden.

Inhaber eines Rahmenvertrages bekommen bei rechtzeitiger vorheriger Anmeldung einen Nachlass von 20%. Wenn eine Einrichtung die Lizenz für ein TV Gerät nur für den Zeitraum der Weltmeisterschaft benötigt - weil sonst kein Fernseher in der Einrichtung vorhanden ist - kann dazu bei der GEMA ein besonderer Tarif nur für die Laufzeit der WM-Spiele abgeschlossen werden. Informationen zu diesem Tarif finden Sie hier:

[http://agjf.de/tl\\_files/Bilder/Aktuelles/Finanzen/Finanzen\\_GEMA\\_tarif\\_fs\\_wm.pdf](http://agjf.de/tl_files/Bilder/Aktuelles/Finanzen/Finanzen_GEMA_tarif_fs_wm.pdf)

Der späteste Termin zur GEMA-Anmeldung ist drei Tage vor der Veranstaltung!!!!

**Bitte beachten:** Besonders bei den Public-Viewings außerhalb der Einrichtung können schnell sehr hohe GEMA Gebühren entstehen, wenn zum Beispiel im Freien der Tarif für Straßenfeste (GEMA Vergütungssatz U-ST) zur Anwendung kommt, bei dem die Gesamtveranstaltungsfläche für die Ermittlung der zu zahlenden Lizenzvergütung zu Grunde gelegt wird. Daher empfehlen wir diese Lösung aus Kostengründen nicht.

### **3. GEZ**

Wenn **erstmalig** ein TV-Gerät im Jugendhaus genutzt wird und dieses noch nicht bei der GEZ gemeldet ist, wird auch die GEZ-Gebühr ein Thema.

### **4. Behörden vor Ort**

Bei Public-Viewings im Außenbereich sind **möglicherweise Genehmigungen** der örtlichen Aufsichtsbehörden zur Sperrzeiten-Regelung **erforderlich**. Die Spiele dauern teilweise bis nach 24 Uhr, auch hier sollte vorsichtshalber mit den Behörden Rücksprache gehalten werden. Eine Verwaltungsrichtlinie hierzu wird derzeit erarbeitet.